

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVII. Jahrgang Nr. 5



Ausgegeben in Gifhorn am 29.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

STADT WITTINGEN

GEMEINDE SASSENBURG

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

SAMTGEMEINDE BROME

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Brome

305

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Brome

305

Gemeinde Parsau

Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 11“

306

Bebauungsplan „Kälberanger III“

307

Gemeinde Tülau

Bebauungsplan „Schwerinsfeld III – zugl. 2. Änderung Bebauungsplan Schwerinsfeld II“ im Ortsteil Tülau

307

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Gemeinde Steinhorst

Haushaltssatzung 2020

308

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes	310
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	1. Änderungssatzung der Hauptsatzung	310
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen	311
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Meine	4. Änderung des Bebauungsplanes „Hinterm Sande“	313
Gemeinde Rötgesbüttel	Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr	314
	Bebauungsplan „Schierenbalken-Neufassung“	315
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertagesstätte mit Anlage	318
SAMTGEMEINDE WESENDORF	40. Flächennutzungsplanänderung	319
Gemeinde Groß Oesingen	Bebauungsplan „Böttelsfeld“	320

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenamt Gifhorn	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Calberlah	321
	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Calberlah	335

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 19.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Brome

Artikel 1

Der § 13 erhält folgende Fassung:

§ 14

Auslegung und Ausnahmeregelung

(1) Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen die Samtgemeindebürgermeisterin.

(2) Die Samtgemeindebürgermeisterin wird ermächtigt, bei Personalengpässen oder aufgrund von Sondersituationen (z.B. Corona Pandemie) von der Satzung abweichende Regelungen zu treffen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Brome, 20.05.2020

(L. S.)

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Brome

Artikel 1

§ 6 wird eingefügt

Die Samtgemeindebürgermeisterin wird ermächtigt, bei Personalengpässen oder aufgrund von Sondersituationen (z.B. Corona Pandemie) von der Satzung abweichende Regelungen zu treffen.

Artikel 2

§ 7

Die 7. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Brome, 20.05.2020

(L. S.)

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Parsau

Bauleitplanung der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 11“ in der Gemeinde Parsau, Ortsteil Parsau

Beschluss der Satzung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat Parsau hat am 13.05.2020 den Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 11“, im Ortsteil Parsau als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 (BauGB)]. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplans öffentlich bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu Jedermanns Einsicht aus. Darüber hinaus können sie auf der Website der Gemeinde unter <https://www.parsau.de> aufgerufen werden. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹ Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Parsau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Parsau, den 14.05.2020

(L. S.)

Keil
Gemeindebürgermeisterin

¹ abgedruckt auf Seite 340 dieses Amtsblattes

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Parsau

Bauleitplanung der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn Bebauungsplan „Kälberanger III“ in der Gemeinde Parsau, Ortsteil Parsau

Beschluss der Satzung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat Parsau hat am 13.05.2020 den Bebauungsplan „Kälberanger III“, im Ortsteil Parsau als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 (BauGB)]. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplans öffentlich bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu Jedermanns Einsicht aus. Darüber hinaus können sie auf der Website der Gemeinde unter <https://www.parsau.de> aufgerufen werden. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.² Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Parsau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Parsau, den 14.05.2020

(L. S.)

Keil
Gemeindegemeindermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Tülau

Der Rat der Gemeinde hat am 06.05.2020 den Bebauungsplan „*Schwerinsfeld III – Zugleich 2. Änderung Bebauungsplan Schwerinsfeld II*“ im Ortsteil Tülau als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.³

Die Planunterlagen mit Begründung und den ergänzenden Gutachten liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

² abgedruckt auf Seite 341 dieses Amtsblattes

³ abgedruckt auf Seite 342 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung von Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Tülaue geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Tülaue, den 07.05.2020

(L. S.)

Zenk
Bürgermeister

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in der Sitzung am 24.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.067.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.264.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.971.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.085.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	484.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	853.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.456.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.941.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 880.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Steinhorst, 24.02.2020

(L. S.)

Singer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06.2020 bis einschl. 10.06.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Steinhorst, den 25.05.2020

Singer
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung "Kirchfeld II" im Ortsteil Jelpke der Gemeinde Calberlah ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn, Nr. 3 am 31.03.2020 in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Isenbüttel wird gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst. Es handelt sich um die 4. Berichtigung. Dort wird die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

Lage und Inhalt der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Isenbüttel ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtskarte.⁴

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Isenbüttel liegt im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans "Kirchfeld II" Auskunft verlangen.

Bei der Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang, auf dem die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden und bei dem es keiner Genehmigung bedarf.

Isenbüttel, den 28.04.2020

(L. S.)

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 28.04.2020 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Meinersen beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Meinersen vom 22.08.2017 (ABl. Landkreis Gifhorn 2017, S. 559) erhält folgende Fassung:

Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 100.000,00 EUR übersteigt.

⁴ abgedruckt auf Seite 343 dieses Amtsblattes

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft.

Meinersen, 28.04.2020

(L. S.)

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10, 58, 110 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 28.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Meinersen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen für:

1. Erwachsene

Einzel-Tageskarte	3,00 EUR
Abendkasse ab 18:00 Uhr	1,50 EUR
6er Karte	15,00 EUR
Jahreskarte	70,00 EUR

2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie Teilnehmer des Freiwilligen Ökologischen Jahres

Einzel-Tageskarte	1,50 EUR
6er Karte	7,50 EUR
Jahreskarte	30,00 EUR

3. Familienjahreskarten für Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 135,00 EUR

Familienkarten für Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	75,00 EUR
--	-----------

- | | |
|---|----------|
| 4. Ausstellung von Ersatzkarten
(Jahreskarten, Familienkarten) | 2,50 EUR |
| 5. Duschmarke | 0,50 EUR |
- (2) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % zahlen die Hälfte des jeweiligen Eintrittspreises. Der Ausweis ist vorzuzeigen.
- (3) Ist der schwerbehinderte Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, ist auf der Vorderseite des Behindertenausweises der Kennzeichen „B“ sowie der Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ eingetragen. Die Begleitperson hat in diesem Falle freien Eintritt.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Ermäßigungen auf Familienjahreskarten werden nicht gewährt.
- (6) Inhaber der „Ehrenamtskarte“ des Landes Niedersachsen sowie Inhaber der „juleica“ (Jugendleiter/innen Card) des Nds. Landesamts für Soziales, Jugend und Familie erhalten freien Eintritt.
- (7) Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren (einschl. Betreuungspersonen) sowie der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Meinersen erhalten bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung freien Eintritt.
- (8) Ehepartner und Kinder von aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren können entsprechend auf die Jahreskarte für Alleinerziehende zurückgreifen.

§ 3

- (1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse gegen Barzahlung zu entrichten.
- (2) Tageskarten gelten nur am Lösungstag und nur zum einmaligen Eintritt. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird keine Gebühr erstattet.
- (3) Jahreskarten berechtigen während der Badesaison zum beliebig häufigen (während der festgesetzten Öffnungszeiten) Besuch des Freibades. Sie sind bei jedem Besuch unaufgefordert vorzuzeigen.
- (4) Tages- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

§ 4

- (1) Eine Gebührenpflicht entfällt für die Benutzung des Freibades durch Schulklassen aller öffentlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Bereich der Samtgemeinde Meinersen. Die Kindertagespflegepersonen haben im Freibad durch Vorlage der Pflegeerlaubnis den Nachweis über die Anzahl der betreuten Kinder zu führen.

- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5

Zu besonderen Veranstaltungen können besondere Eintrittskarten ausgegeben werden. In diesem Fall findet diese Gebührensatzung keine Anwendung.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen vom 30.04.2018 außer Kraft.

Meinersen, 18.05.2020

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplans „Hinterm Sande“ Gemeinde Meine, Landkreis Gifhorn

für das in der Anlage dargestellte Gebiet

- Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Meine hat am 14.05.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplans „Hinterm Sande“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Meine aus, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.gemeinde-meine.de eingesehen werden.

⁵ abgedruckt auf Seite 344 dieses Amtsblattes

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Meine, den 19.05.2020

(L. S.)

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes

Die in der Gemeinde Rötgesbüttel nachfolgend aufgeführten Straßen werden gemäß Ratsbeschluss vom 06.05.2020 als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Össelkämpe (Flurstück 46/41, Flur 6 der Gemarkung Rötgesbüttel)
Hinter den Wiesen (Flurstück 25/169, Flur 6 der Gemarkung Rötgesbüttel)
Zur Diwelie, Teilstück (Flurstück 25/154, Flur 6 der Gemarkung Rötgesbüttel)

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Rötgesbüttel.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts, Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig erheben. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (www.egvp.de) des Verwaltungsgerichts Braunschweigs erhoben werden.

Rötgesbüttel, den 07.05.2020

Gemeinde Rötgesbüttel

(L. S.)

Schölkmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 06.05.2020 den Bebauungsplan „Schierenbalken-Neufassung“, 5. Abschnitt als Satzung und die Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁶

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter <http://www.roetgesbuettel.de> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 12.05.2020

(L. S.)

Schölkmann
Bürgermeister

⁶ abgedruckt auf Seite 345 dieses Amtsblattes

Satzung der Gemeinde Rötgesbüttel über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertagesstätte

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 06.05.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 – Abgabentatbestand

- (1) Die Gemeinde unterhält zur Entlastung der zur elterlichen Sorge Berechtigten, zur Ergänzung der familiären Erziehung und zur Erfüllung des Anspruchs von Kindern auf einen Platz in einer Tageseinrichtung nach Maßgabe des § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und den jeweils dazu ergangenen niedersächsischen Regelungen eine Einrichtung, in der Kinder entsprechend dem Auftrag des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betreut werden, und zwar in folgender Form:

vormittägliche Betreuung (4 Stunden)

Die Gemeinde kann je nach Bedarf zusätzliche Betreuungszeiten anbieten. Die zusätzlichen Dienste werden stundenweise bzw. je halbe Stunde abgerechnet.

- (2) Für das Bereitstellen eines Platzes in der Tageseinrichtung und die Betreuung von Kindern werden zur teilweisen Deckung der Kosten Betreuungsgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.

Ist das Bereitstellen eines Essens durch die Tageseinrichtung erforderlich, sind die dafür anfallenden Kosten vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind elterliche oder sonstige Sorgeberechtigte des in der Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Gebührensatz und Höhe der Regelgebühr

- (1) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr:
- a) vormittägliche Betreuung (4 Stunden) 242,00 €
 - b) jede weitere Betreuungsstunde 60,50 €
 - c) jede weitere halbe Betreuungsstunde 30,25 €
- (2) Ist eine öffentliche-rechtliche Körperschaft oder ein anerkannter Wohlfahrtsverband Gebührenschuldner gemäß § 2 der Satzung, wird stets die Regelgebühr nach Absatz 1 erhoben.

§ 4 – Gebührenstaffel

- (1) Auf Antrag des Gebührenschuldners werden abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung nach Maßgabe des Einkommens gestaffelte Betreuungsgebühren erhoben. Sie ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Für die Staffelung ist die Summe aller Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner(s) maßgeblich. Leben Sorgeberechtigte des Kindes, dessentwegen die Gebühr erhoben wird, nicht in einem gemeinsamen Haushalt, sondern getrennt, so ist dem Einkommen eines jeden Sorgeberechtigten das Einkommen einer Person zu 50 v.H. anzurechnen, mit welchem der Sorgeberechtigte infolge Heirat, Partnerschaft oder nichtehelicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt.
- (3) Der Staffelung sind die Jahreseinkommen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zugrunde zu legen.
- (4) Maßgebendes Jahreseinkommen ist grundsätzlich die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), vermindert um den Pauschalbetrag für Kinderfreibeträge in Höhe von 5.000 €.
- (5) Soweit das maßgebende Einkommen nicht durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, ist es aufgrund geeigneter sonstiger Unterlagen (Leistungsnachweis/Verdienstbescheinigung o.ä.) zu ermitteln.
- (6) Sofern das aktuelle Einkommen um mehr als 20 % vom Einkommen des Basisjahres (Abs. 3) abweicht, ist dies unter Vorlage entsprechender Belege anzuzeigen.
- (7) Der Antrag, lediglich zu den gestaffelten Betreuungsgebühren herangezogen zu werden, ist auf einem von der Gemeinde bereitgehaltenen Formular zu stellen; dabei hat der/die Antragsteller/in eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben und entsprechende Nachweise (möglichst Einkommensteuerbescheid) beizufügen.

§ 5 – Gebührenbefreiung, Ermäßigungstatbestände

- (1) Sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen der Besuch der Tageseinrichtung beitragsfrei ist, werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Besuchen mehrere Kinder, die mit einem Sorgeberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, die Krippe der Gemeinde gleichzeitig, werden die Betreuungsgebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung für das 2. Kind um 50 v.H. und für das 3. Kind um 75 v.H. ermäßigt. Bei gleichzeitigem Besuch von 4 bzw. mehr Kindern wird ab dem 4. Kind keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (3) Der § 5 Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung, wenn ein beitragsfreies Kind betreut wird.

§ 6 – Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
- (2) Beginnt die Betreuung eines Kindes zum 15. eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 8 der Satzung über eine Kindertagesstätte.
- (4) Die Gebühr ist ungekürzt zu bezahlen, wenn das Kind die Tageseinrichtung vorübergehend nicht aufsucht und der Platz des Kindes freigehalten wird. Dies gilt auch, wenn die Tageseinrichtung aus organisatorischen oder betrieblich notwendigen Gründen für kurze Zeit geschlossen wird.

§ 7 – Festsetzungsverfahren, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid des DRK Gifhorn als Träger der Einrichtung für das Kalenderjahr festgesetzt. Veränderungen im Laufe des Kalenderjahres erfolgen durch Änderungsbescheid.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 – Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertageseinrichtung vom 30.07.2015 außer Kraft.

Gemeinde Rötgesbüttel

Rötgesbüttel, den 07.05.2020

(L. S.)

Schölkmann
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 der Satzung

Elternbeitragsstaffel der Gemeinde Rötgesbüttel ab 01.08.2020

Stufe	Einkommen gem. § 4 der Satzung		Betreuungs- gebühr nach § 3 Abs. 1 a)	3/4-tags	ganztags	Betreuungs- gebühr nach § 3 Abs. 1 b)	Betreuungs- gebühr nach § 3 Abs. 1 c)
	von	bis	4 Std.	6 Std.	8 Std.	je 1 Std.	je 0,5 Std.
1		25.000 €	101,00 €	151,50 €	202,00 €	25,25 €	12,62 €
2	25.001 €	30.000 €	110,00 €	165,00 €	220,00 €	27,50 €	13,75 €
3	30.001 €	35.000 €	127,00 €	190,50 €	254,00 €	31,75 €	15,87 €
4	35.001 €	40.000 €	147,00 €	220,50 €	294,00 €	36,75 €	18,37 €
5	40.001 €	45.000 €	165,00 €	247,50 €	330,00 €	41,25 €	20,62 €
6	45.001 €	50.000 €	183,00 €	274,50 €	366,00 €	45,75 €	22,87 €
7	50.001 €	55.000 €	200,00 €	300,00 €	400,00 €	50,00 €	25,00 €
8	55.001 €	60.000 €	215,00 €	322,50 €	430,00 €	53,75 €	26,87 €
9	60.001 €	65.000 €	231,00 €	346,50 €	462,00 €	57,75 €	28,87 €
10	65.001 €	...	242,00 €	363,00 €	484,00 €	60,50 €	30,25 €

Feste Betreuungszeiten:

§ 3 Abs. 1 a	Vormittagsplatz	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	
§ 3 Abs. 1 a	Nachmittagsplatz	12.30 Uhr – 16.30 Uhr	bzw. 13.00 – 17.00 Uhr
	Dreivierteltagsplatz	08.00 Uhr – 14.00 Uhr	
	Ganztagsplatz	08.00 Uhr – 16.00 Uhr	

§ 3 Abs. 1 b + c Zusätzliche Betreuungszeit mindestens 0,5 Stunden.

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Wesendorf

Die am 19.12.2019 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 40. Flächennutzungsplanänderung ist am 10.02.2020 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 06.05.2020, Az.: 8/6121-02/90/40, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁷

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde, Alte Heerstraße 20, Zi.-Nr. 1.04, 29392 Wesendorf, zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 40. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Wesendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 40. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wesendorf, 08. Mai 2020

Weber
Samtgemeindebürgermeister

⁷ abgedruckt auf Seite 346 dieses Amtsblattes

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Böttelsfeld" Gemeinde Groß Oesingen, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 04.12.2019 den Bebauungsplan "Böttelsfeld" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Groß Oesingen, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁸

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Böttelsfeld“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Oesingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Oesingen, den 18.12.2019

(L. S.)

Schulze
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

⁸ abgedruckt auf Seite 347 dieses Amtsblattes

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Calberlah

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Calberlah am 14.04.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Urnenwahlgrabstätten
- § 14 Rasenreihengrabstätten, Erdbestattung
- § 15 Rasenreihengrabstätten, Urnen
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Calberlah in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 127/22 und 128/2 Flur 3 Gemarkung Calberlah in Größe von insgesamt 0,89.06 ha, Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Calberlah.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Calberlah hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder einer Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeiten erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Inlinern/Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,

b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung Ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für Bestattungen in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, für Kinder bis zu 5 Jahren 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|---|--------|
| a) Wahlgrabstätten | (§ 12) |
| b) Urnenwahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) | (§ 14) |
| d) Rasenreihengrabstätten (Urne) | (§ 15) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Reihengrabstätte werden nur im Todesfalle verliehen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine (1) Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person, der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | |
|--|---------------|----------------|
| a) Für Wahlgrabstätte Kind (bis zu 5 Jahren) | Länge: 1,40 m | Breite: 0,60 m |
| b) Für Wahlgrabstätte (über 5 Jahre) | | |
| b1) Einzelstelle | Länge: 2,20 m | Breite: 1,00 m |
| b2) Zwei Stellen | Länge: 2,20 m | Breite: 2,50 m |
| b3) Drei Stellen | Länge: 2,20 m | Breite: 3,60 m |
| c) Für Wahlgrabstätte mit verkürzten Pflanzbeet (über 5 Jahre) | | |
| c1) Einzelstelle | Länge: 2,50 m | Breite: 1,00 m |

c2) Zwei Stellen	Länge: 2,50 m	Breite: 2,50 m
c3) Drei Stellen	Länge: 2,50 m	Breite: 3,60 m
d) Urnenwahlgrabstätte	Länge: 1,00 m	Breite: 0,60 m
e) Rasenreihengrabstätte (Erdbestattung)	Länge: 2,20 m	Breite: 1,30 m
f) Rasenreihengrabstätte (Urnenbestattung)	Länge: 0,55 m	Breite: 0,75 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße und im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Wahlgrabstätten (auch mit verkürztem Pflanzbeet)

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte für bis zu 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

1. Ehegatte oder Ehegattin,
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nrn. 1 – 7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den Bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer Bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandte Personen bedarf eines Antrages der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu Ihren Lebzeiten Ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1-8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer Bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 Bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes Bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Wahlgrabstätten „mit kurzem Pflanzbeet“ erhalten eine einheitliche Einfassung. Der Erwerb der roten Platten erfolgt über die Friedhofsverwaltung, die Verlegung wird durch einen Dienstleistungserbringer gemäß § 6 vorgenommen.

(7) Bei schon bestehenden Wahlgrabstätten kann auf Antrag die Umwandlung in ein „mit kurzem Pflanzbeet“ vorgenommen werden. Eine Umarbeitung der vorhandenen Graniteinfassung durch einen zugelassenen Dienstleistungserbringer (gemäß § 6 der Friedhofsordnung) kann erfolgen, die Maßgaben der Friedhofsverwaltung müssen eingehalten werden. Hinter dem Stein werden immer rote Platten als Mähkante verlegt. Die roten Platten sind Bestandteil der Grabstelle.

§ 13

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten, Abs. 1 – 5, auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 14

Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)

(1) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die gesamte Fläche der Rasenreihengrabstätten wird mit Rasen angesät und durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Für die Kennzeichnung der Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) ist eine Grabplatte in der Größe von 30 cm x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen.

(3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzenschalen ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt. Der Platz vor dem Kreuz ist für Grabschmuck vorgesehen. Grabschmuck auf den Gräbern ist ausnahmsweise in der Zeit von Ewigkeitssonntag bis Ende Februar erlaubt.

(4) Bei Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) wird die Entfernung der verwelkten Blumen und Kränze und die Einebnung des Grabes spätestens nach drei Monaten vorgenommen.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 15

Rasenreihengrabstätten (Urne)

(1) Rasenreihengrabstätten (Urne) sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die gesamte Fläche der Rasenreihengrabstätten (Urne) wird mit Rasen angesät und von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhefrist gepflegt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Für die Kennzeichnung der Rasenreihengrabstätten (Urne) ist eine Grabplatte in der Größe 30 cm x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen.

(3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzenschalen ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt. Der Platz vor dem Kreuz ist für Grabschmuck vorgesehen. Grabschmuck auf den Gräbern ist ausnahmsweise in der Zeit von Ewigkeitssonntag bis Ende Februar erlaubt.

(4) Bei Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung) wird die Entfernung der verwelkten Blumen und Kränze und die Einebnung des Grabes spätestens nach drei Monaten vorgenommen.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Eine vorzeitige Rückgabe von belegten Grabstätten kann frühestens nach 20 Jahren stattfinden. Der Stein bleibt bis zum Nutzungsende stehen und wird mit roten Platten eingefasst. Der Nutzungsberechtigte stimmt mit der Rückgabe der Grabstätte zu, dass der Auftrag von der Friedhofsverwaltung vergeben wird. Die Kosten, einschließlich die Pflegekosten der laufenden Pflege, sind von den Nutzungsberechtigten Personen zu tragen.

(3) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass Sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören könnten. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmales in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit i. S. d. „Übereinkommens 182 der internationalen Arbeitsorganisation ILO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderungen durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, dass für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende, oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze, usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(6) Eine vollflächige Abdeckung der Grabstätten mit Kies und Platten ist nicht gestattet. Soll eine Abdeckung erfolgen, ist eine schriftliche Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung einzuholen. Auch in diesem Fall ist mindestens 1/3 der Fläche zu bepflanzen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Blumensträußen, in Grabschmuck und bei Grabsteineinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt Sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf *in zweifacher Ausfertigung* in einem Maßstab 1:10 beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar sein, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

- a) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.
- b) Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder erreicht wird und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden, sind Grabmale unter 1,00 m Höhe zu halten, auf Urnengräbern unter 0,70 m Höhe.
- c) Die Rasenreihengrabstätte erhält eine Gedenkplatte nach vorhandenen Mustern, die mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedaten versehen ist. Sie wird durch die Friedhofsverwaltung beschafft und bündig mit der Rasenoberfläche verlegt. Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig und restlos zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt. Die durch die Friedhofsverwaltung veranlasste Abräumung findet bei Gräbern, die vor Bekanntmachung dieser Friedhofsordnung erworben worden sind, auf Rechnungstellung gegenüber dem Nutzungsberechtigten statt. Bei Neuerwerben ist die Abräumgebühr bereits in den Gebühren zum Graberwerb enthalten.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einer beauftragten Person der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Die Nutzungsberechtigten Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und anderen Anlagen entstehen.

**§ 30
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

**§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 17.06.2009 außer Kraft.

Calberlah, den 14.04.2020

Der Kirchenvorstand:

Siegel der
Kirchengemeinde

Tomala
Vors. Kirchenvorstand

Schumacher
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 13.05.2020

Der Kirchenkreisvorstand:

Siegel des
Kirchenkreises Gifhorn

Pfannschmidt
Vors. Kirchenkreisvorstand

Meyerdierks
Kirchenkreisvorsteher(in)

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. Christus Kirchengemeinde in Calberlah.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Calberlah für den Friedhof in Calberlah am 08.02.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Kind (bis zu 5 Jahre)	
1.1 Für 25 Jahre – je Grabstelle	950,00 €
1.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	38,00 €
2. Wahlgrabstätte (über 5 Jahre)	
2.1.1 Für 25 Jahre - Einzelstelle	1.295,00 €
2.1.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	51,80 €
2.2.1 Für 25 Jahre – Zwei Stellen	2.635,00 €
2.2.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	105,40 €
2.3.1 Für 25 Jahre – Drei Stellen	3.990,00 €
2.3.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	159,60 €
3. Wahlgrabstätte verkürztes Pflanzbeet inkl. Pflege (über 5 Jahre)	
3.1.1 Für 25 Jahre – Einzelstelle	1.665,00 €
3.1.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	66,60 €
3.2.1 Für 25 Jahre – Zwei Stellen	3.395,00 €
3.2.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	135,80 €
3.3.1 Für 25 Jahre – Drei Stellen	5.050,00 €
3.3.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	202,00 €
3.4 Einfassung aus roten Platten einschl. Verlegung	210,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte	
4.1 Für 25 Jahre – je Grabstelle	920,00 €
4.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	36,80 €
5. Rasenreihengrabstätte (Erdbestattung) inkl. Pflege	
Für 25 Jahre – je Grabstelle	1.830,00 €
6. Rasenreihengrabstätte (Urne) inkl. Pflege	
Für 25 Jahre – je Grabstelle	960,00 €
7. Grabplatten für Rasenreihengräber	
7.1 Grabplatte mit Vorname, Nachname und Jahrgänge mit * und +	400,00 €
7.2 Mehrkosten für komplette Sterbedaten	50,00 €
7.3 Mehrkosten für Geburtsname	90,00 €
7.4 Mehrkosten für Geburtsname und komplette Sterbedaten	140,00 €

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
- a) eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 12 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2, 3 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung: - Erhebung durch Bestattungsunternehmen -
- 2. für eine Urnenbestattung: - Erhebung durch Bestattungsunternehmen -

III. Verwaltungsgebühren:

1. Verwaltungsgebühr je Beisetzung	45,00 €
2. Verwaltungsgebühr je Verlängerung	9,00 €
3. Grabmalgenehmigungsgebühr	21,00 €
4. Standsicherheitsprüfung (bei stehenden Gräbern)	
4.1 Für 25 Jahre	52,50 €
4.2 Für jedes Jahr der Verlängerung	2,10 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	227,50 €
---	----------

V. Sonstige Gebühren

1. Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte mit verkürzten Pflanzbeet	
1.1 unter Verwendung einer vorhandenen Einfassung in Eigenleistung (Fachbetrieb)	
1.1.1 Für die Rasenanlage, inkl. vorbereiten und verlegen	119,00 €
1.1.2 Bereitstellung der roten Platten für den Steinmetz	12,50 €
1.2 Einfassung durch die Friedhofsverwaltung Herstellung der Einstellung einschl. Rasenanlage	393,00 €
1.3 Rasenpflege bis zum Ende der Ruhefrist	
1.3.1 Rasenpflege jährlich für eine Einzelstelle	15,00 €
1.3.2 Rasenpflege jährlich für zwei Stellen	32,00 €
1.3.3 Rasenpflege jährlich für drei Stellen	49,00 €

2. Gebühren für die Umwandlung	
2.1 Gebühr für die Umwandlung eines Wahlgrabes (Einzelstelle)	22,00 €
2.2 Gebühr für die Umwandlung eines Wahlgrabes (Zwei Stellen)	55,00 €
2.3 Gebühr für die Umwandlung eines Wahlgrabes (Drei Stellen)	79,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 11.11.2015 außer Kraft.

Calberlah, den 08.02.2020

Vorsitzende:

Tomala

Berger

Der Kirchenvorstand:

Kirchenvorsteher(-in):

L. S.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Vorsitzende:

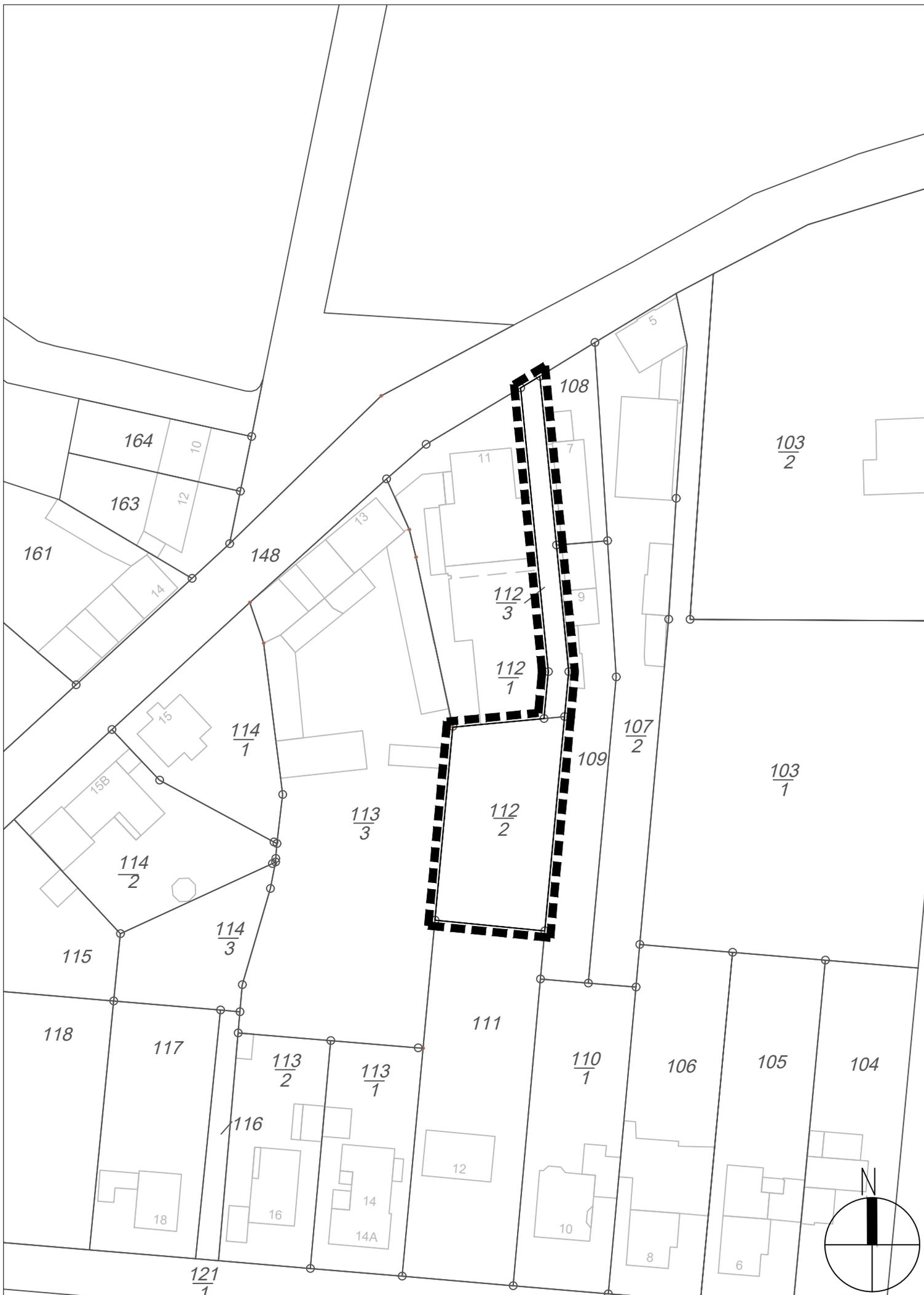
Pfannschmidt

Meyerdierks

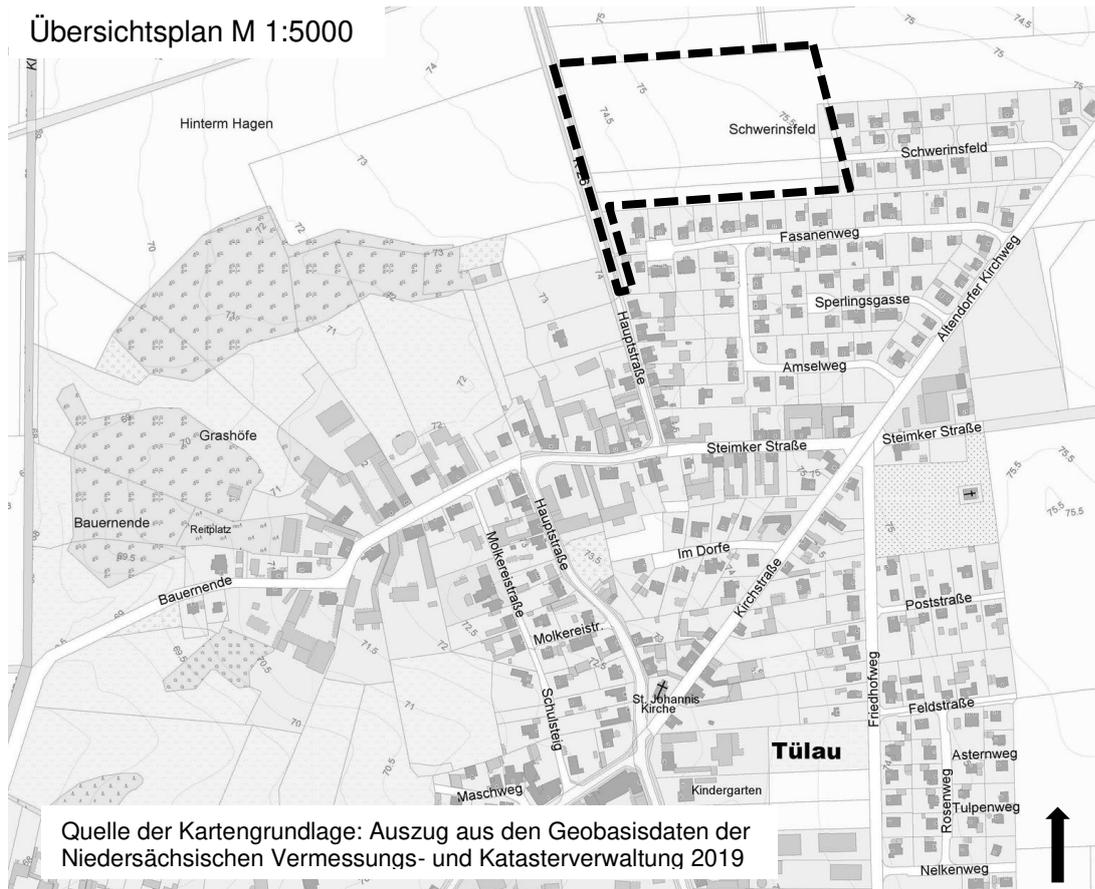
Der Kirchenkreisvorstand:

Kirchenkreisvorsteher(-in):

L. S.



Übersichtsplan M 1:5000



Gemeinde Tüla



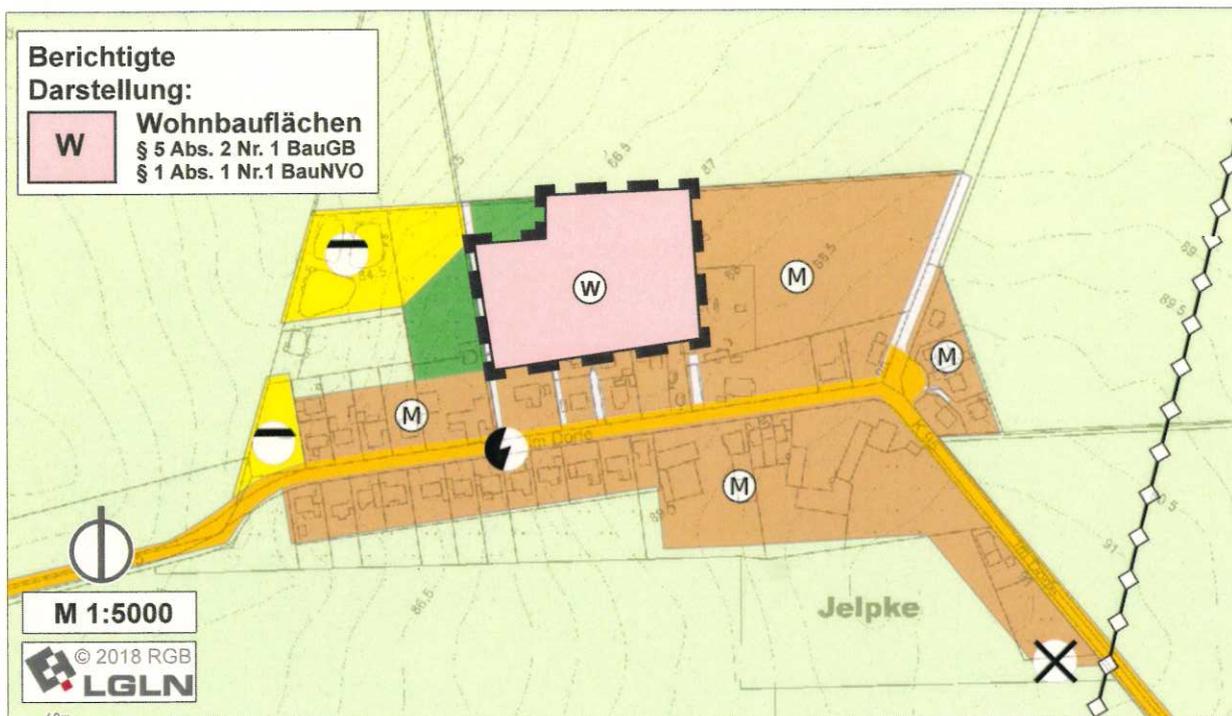
Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schwerinsfeld III – zugleich: 2. Änderung Bebauungsplan Schwerinsfeld II“

Planverfasser:

Planungsbüro Warnecke - Wendentorwall 19 - 38100 Braunschweig

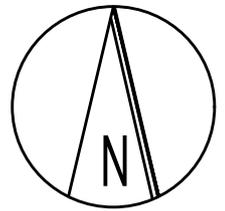
T. 0531 12 19 240 - mail@planungsbuero-warnecke.de

Samtgemeinde Isenbüttel Flächennutzungsplan 4. Berichtigung



Gemeinde Calberlah, Gemarkung Jelpke, Flur 1, Flurstück 26/6 (tlw.)

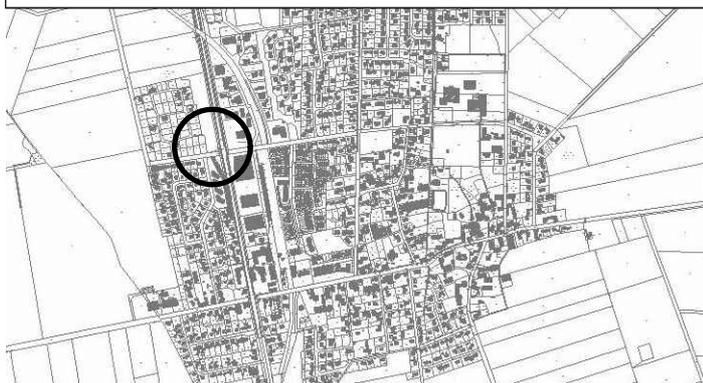
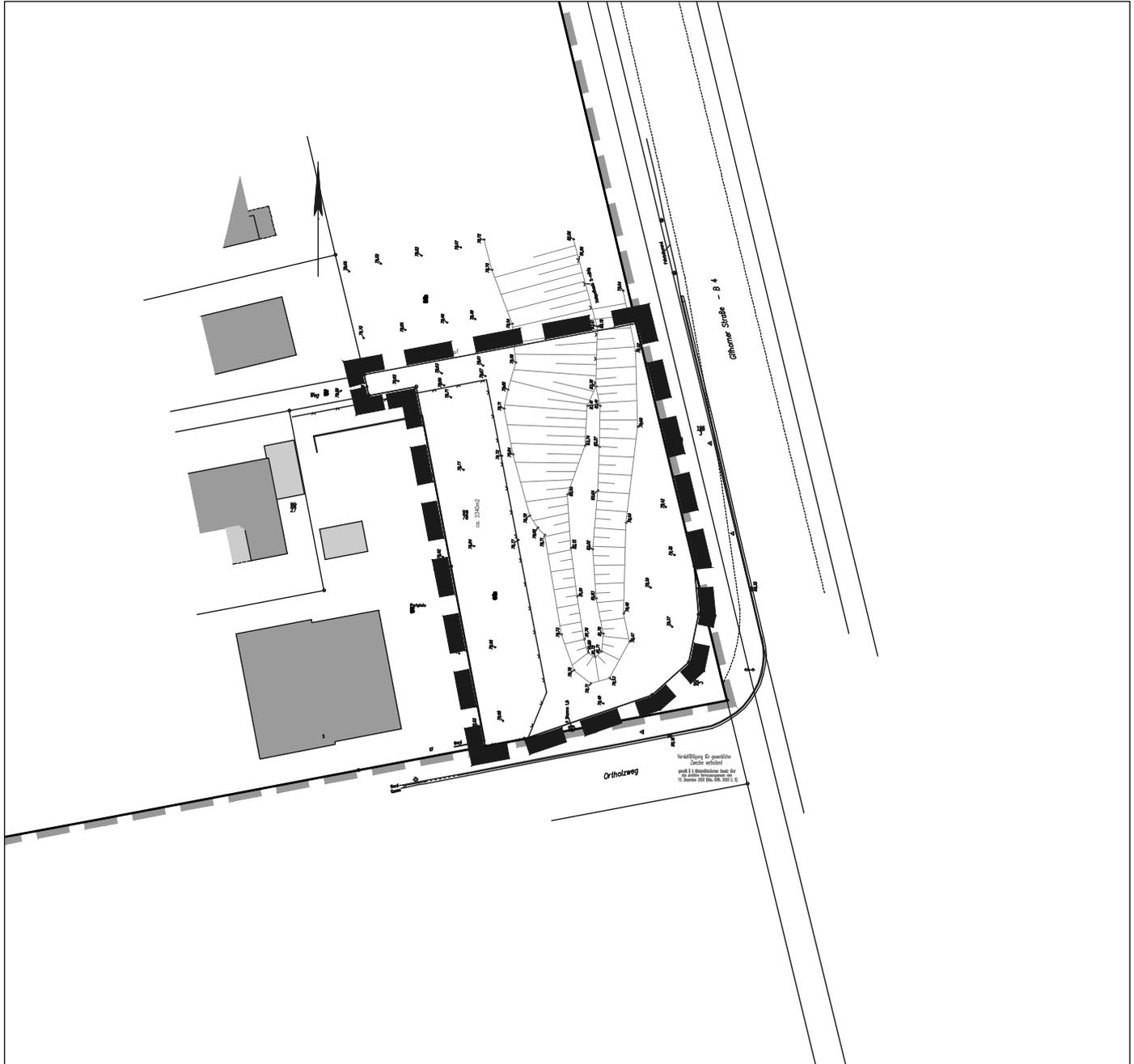
Gemeinde Meine, Ortsteil Meine
Landkreis Gifhorn



Bebauungsplan
Hinterm Sande
4. Änderung

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten
der bebauten Ortslage Meine, wie dargestellt.



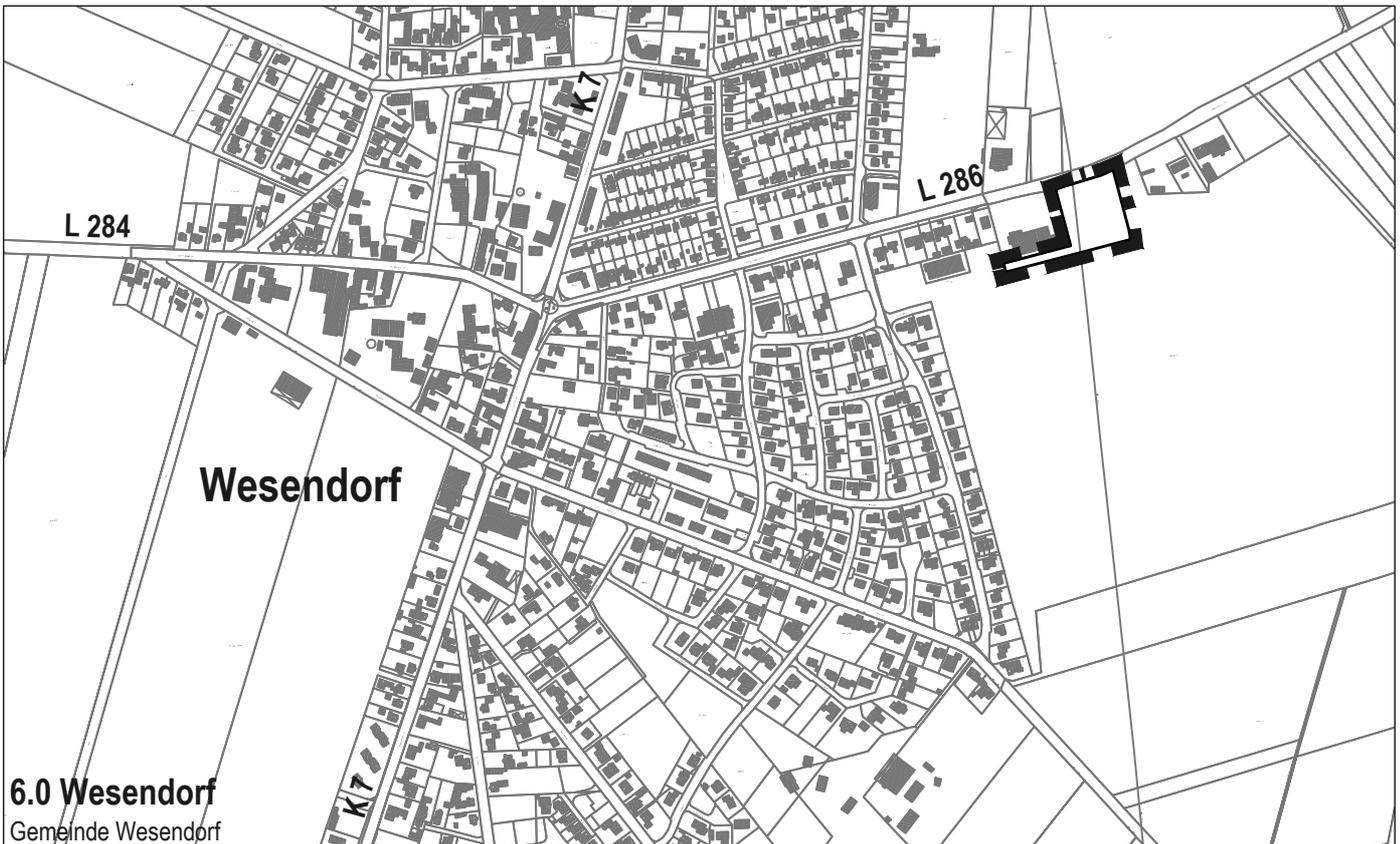
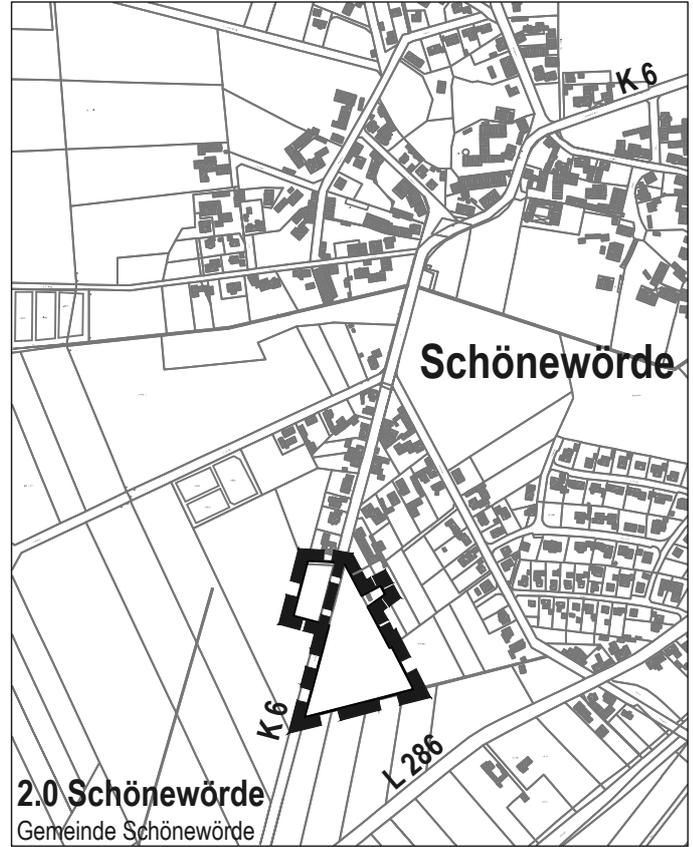
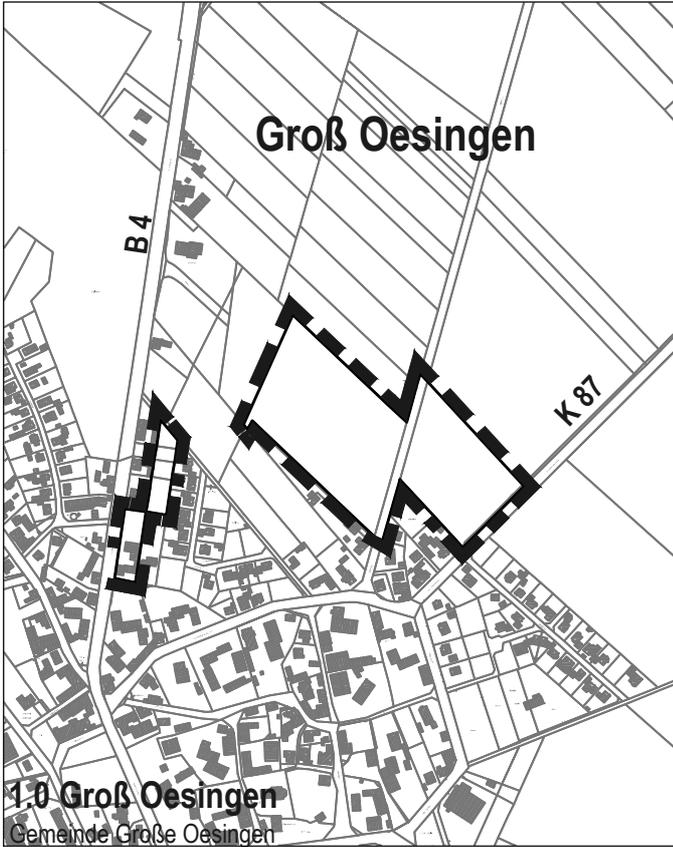
Flächennutzungsplan
40. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN
zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 207.23050 - ALK 80 der Samtgemeinde Wesendorf, Stand: 11/2009

Gebietsabgrenzung

durch: Katasteramt Gifhorn

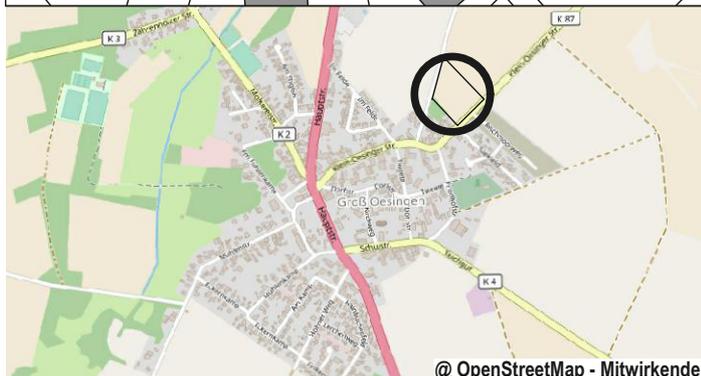
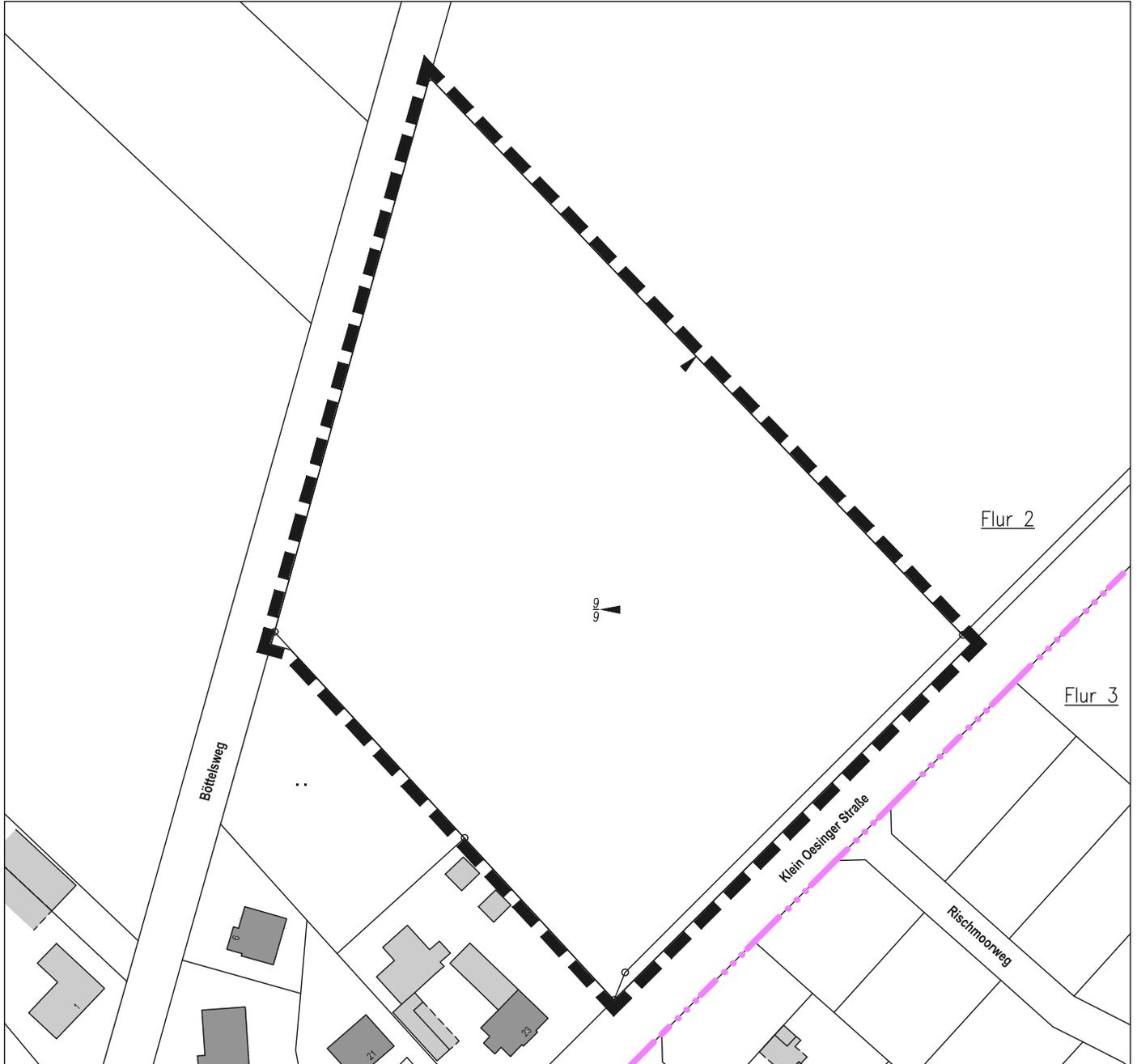




Bebauungsplan
Böttelsfeld
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Groß Oesingen, wie dargestellt.